

Europäischer Gerichtshof

Klagerechte Vereinigungen – Protect

Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention; Art. 4 Wasserrahmen-RL;
Art. 47 Grundrechtscharta

1. Art. 9 Abs. 3 des am 25.06.1998 in Aarhus unterzeichneten, mit dem Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17.02.2005 im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigten Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten i.V.m. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass ein Bescheid, mit dem ein möglicherweise gegen die Verpflichtung aus Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, eine Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper zu verhindern, verstoßendes Vorhaben gebilligt wird, von einer nach den Voraussetzungen des nationalen Rechts ordnungsgemäß gegründeten und tätigen Umweltorganisation vor einem Gericht angefochten werden können muss.

2. Art. 9 Abs. 3 des mit dem Beschluss 2005/370 genehmigten Übereinkommens i.V.m. Art. 47 der Charta der Grundrechte sowie Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60 sind dahin auszulegen, dass nationales Verfahrensrecht, das in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens Umweltorganisationen nicht das Recht zuerkennt, sich an einem Bewilligungsverfahren zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60 als Partei zu beteiligen, und das Recht, Entscheidungen, die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ergehen, anzufechten, nur Personen, die im Verwaltungsverfahren die Stellung als Partei hatten, zuerkennt, nicht mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.

3. Unter dem Vorbehalt der Überprüfung der relevanten tatsächlichen Umstände und des einschlägigen nationalen Rechts durch das vorlegende Gericht ist Art. 9 Abs. 3 und 4 des mit dem Beschluss 2005/370 genehmigten Übereinkommens i.V.m. Art. 47 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass mit diesen Bestimmungen nicht vereinbar ist, dass in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens für eine Umweltorganisation nach den nationalen Verfahrensvorschriften eine Ausschlussregelung gilt, nach der eine Person ihre Stellung als Partei im Verwaltungsverfahren verliert und deshalb keine Beschwerde gegen eine in diesem Verfahren ergangene Entscheidung erheben kann, wenn sie Einwendungen nicht rechtzeitig bereits im Verwaltungsverfahren, spätestens in dessen mündlichem Abschnitt, erhoben hat.

EuGH, Urt. v. 21.12.2017 – C-664/15 – Protect.

Nitratbelastung Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland – Gemeinde Zillingsdorf

Art. 288 AEUV; Art. 5 Nitrat-RL

Art. 288 AEUV sowie Art. 5 Abs. 4 und 5 und Anhang I Punkt A Nr. 2 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen sind dahin auszulegen, dass, sofern die Ableitung von Stickstoffverbindungen aus landwirtschaftlichen Quellen erheblich zur Verunreinigung des betroffenen Grundwassers beiträgt, natürliche und juristische Personen wie die Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens von den zuständigen nationalen Behörden verlangen können müssen, dass diese ein bestehendes Aktionsprogramm ändern oder zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen gem. Art. 5 Abs. 5 dieser Richtlinie erlassen, solange der Nitratgehalt im Grundwasser ohne solche Maßnahmen an einer oder mehreren Messstellen i.S.d. Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie 50 mg/l überschreitet oder zu überschreiten droht.

EuGH, Urt. v. 03.11.2019 – C-197/18 – Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland – Gemeinde Zillingsdorf

[...]. [30] Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs wäre es mit der einer Richtlinie durch Art. 288 AEUV zuerkannten Verbindlichkeit unvereinbar, grundsätzlich auszuschließen, dass sich betroffene Personen auf die durch eine Richtlinie auferlegten Verpflichtungen berufen können (Urt. v. 19.01.1982, Becker, 8/81, EU:C:1982:7, Rdnr. 22, v. 07.09.2004, Waddenvereinigung und Vogelbeschermungsvereinigung, C-127/02, EU:C:2004:482, Rdnr. 66, und v. 20.12.2017, C-664/15, DVBl 2020, 1134 – Protect, Rdnr. 34).

[31] Insbesondere in Fällen, in denen der Unionsgesetzgeber die Mitgliedstaaten durch eine Richtlinie zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet, würde die praktische Wirksamkeit eines solchen Rechtsakts abgeschwächt, wenn die Bürger sich vor Gericht hierauf nicht berufen und die nationalen Gerichte ihn nicht als Bestandteil des Unionsrechts berücksichtigen könnten, um zu prüfen, ob der nationale Gesetzgeber im Rahmen der ihm vorbehaltenen Befugnis, Form und Mittel für die Umsetzung dieses Rechtsakts zu wählen, innerhalb des darin vorgesehenen Ermessensspielraums geblieben ist (Urt. v. 24.10.1996, Kraaijeveld u.a., C-72/95, EU:C:1996:404, Rdnr. 56, und v. 26.06.2019, Craeynest u.a., C-723/17, EU:C:2019:533, Rdnr. 34).

[32] Daraus folgt, wie die Generalanwältin in Nr. 41 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, dass zumindest natürliche oder juristische Personen, die unmittelbar von einer Verletzung von Richtlinienbestimmungen betroffen sind, die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen bei den zuständigen Behörden – gegebenenfalls auch auf dem Rechtsweg – einfordern können müssen.

[33] Im Übrigen sind »Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien

erfüllen«, Träger der Rechte aus Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus. Diese Bestimmung verpflichtet i.V.m. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) die Mitgliedstaaten dazu, einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union verliehenen Rechte, insbesondere der umweltrechtlichen Bestimmungen, zu gewährleisten (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 20.12.2017 – C-664/15, DVBl 2020, 1134 – Protect, Rdnr. 45).

[34] Das in Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus vorgesehene Recht auf einen Rechtsbehelf hätte aber keine praktische Wirksamkeit, ja würde ausgehöhlt, wenn zugelassen würde, dass durch im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien bestimmten Kategorien der »Mitglieder der Öffentlichkeit«, erst recht der »betroffenen Öffentlichkeit« wie Umweltorganisationen, die die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 5 des Übereinkommens von Aarhus erfüllen, der Zugang zu den Gerichten gänzlich verwehrt würde (Urt. v. 20.12.2017 – C-664/15, DVBl 2020, 1134 – Protect, Rdnr. 46).

[35] Um festzustellen, ob natürliche und juristische Personen wie die Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens von einer Verletzung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/676 unmittelbar betroffen sind, sind die Zielsetzung sowie die einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie, deren ordnungsgemäße Anwendung vor dem vorliegenden Gericht in Anspruch genommen wird, zu prüfen. [...].

Zubringer A 33/B 61 Bielefeld-Ummeln

Art. 19, Art. 267, 288 AEUV; Art. 6, Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) UVP-RL; Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. i–iii, Buchst. b) Ziff. i Wasserrahmen-RL

1. Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ist dahin auszulegen, dass er es den Mitgliedstaaten erlaubt, für den Fall, dass ein Verfahrensfehler, mit dem eine Projektgenehmigungsentscheidung behaftet ist, keine Veränderung des Inhalts dieser Entscheidung bewirkt haben kann, vorzusehen, dass ein Rechtsbehelf, mit dem die Aufhebung der Entscheidung beantragt wird, nur dann zulässig ist, wenn der Rechtsbehelfsführer wegen des fraglichen Fehlers gehindert war, sein durch Art. 6 dieser Richtlinie garantiertes Recht auf Beteiligung am umweltbezogenen Entscheidungsverfahren wahrzunehmen.

2. Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ist dahin auszulegen, dass er die zuständige Behörde daran hindert, die Prüfung der Einhaltung der in dieser Vorschrift vorgesehenen Pflichten, darunter die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands sowohl der Oberflächen- als auch der Grundwasserkörper, die von einem Projekt betroffen sind, erst nach der Projektgenehmigung durchzuführen.

Art. 6 der Richtlinie 2011/92 ist dahin auszulegen, dass die Informationen, die der Öffentlichkeit im Laufe des Projektgenehmigungsverfahrens zugänglich zu machen

sind, die Angaben umfassen müssen, die erforderlich sind, um die wasserbezogenen Auswirkungen des Projekts anhand der insbesondere in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60 vorgesehenen Kriterien und Pflichten zu beurteilen.

3. Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. i der Richtlinie 2000/60 ist dahin auszulegen, dass von einer projektbedingten Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers sowohl dann auszugehen ist, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte i.S.v. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird. Die an jeder Überwachungsstelle gemessenen Werte sind individuell zu berücksichtigen.

4. Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 erster Gedankenstrich sowie Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) der Richtlinie 2000/60 sind im Licht von Art. 19 EUV und Art. 288 AEUV dahin auszulegen, dass die Mitglieder der von einem Projekt betroffenen Öffentlichkeit befugt sein müssen, vor den zuständigen nationalen Gerichten die Verletzung der Pflichten zur Verhinderung der Verschlechterung von Wasserkörpern und zur Verbesserung ihres Zustands geltend zu machen, wenn diese Verletzung sie unmittelbar betrifft.

EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18 – Zubringer A 33/B 61 Bielefeld-Ummeln

zu BVerwG, EuGH-Vorlagebeschl. v. 25.04.2018 – 9 A 16.16, C-535/18, DVBl 2018, 1418 m. Anm. Stürer/Stürer, DVBl 2018, 1426 – Zubringer A 33/B 61 – Bielefeld-Ummeln

Aus den Gründen:

[1] Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 6 und Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 2012, L 26, S. 1) sowie von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. i bis iii und Buchst. b) Ziff. i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. 2000, L 327, S. 1). [...].

Zu den Vorlagefragen:

Zur ersten Frage:

[49] Mit seiner ersten Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) der Richtlinie 2011/92 dahin auszulegen ist, dass er es den Mitgliedstaaten erlaubt, vorzusehen, dass ein Rechtsbehelf mit dem Antrag, eine Projektgenehmigungsentscheidung wegen eines Verfahrensfehlers aufzuheben, nur dann zulässig ist, wenn der Rechtsbehelfsführer wegen dieses Fehlers gehindert war, sein durch Art. 6 dieser Richtlinie garantiertes Recht auf Beteiligung am umweltbezogenen Entscheidungsverfahren wahrzunehmen.

[50] Aus dem Vorlagebeschluss geht hervor, dass das fragliche Projekt, nämlich der Bau eines Autobahnabschnitts, vor seiner Genehmigung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurde. Möglich erschien insbesondere eine Auswirkung auf den Zustand der Oberflächen- und Grundwasserkörper im Projektgelände, namentlich wegen der Entwässerung des Niederschlagswassers. Jedoch wurde der Öffentlichkeit vor dem Erlass des streitigen Beschlusses keine Dokumentation zu den wasserbezogenen Auswirkungen des Projekts und der Einhaltung der Pflichten insbesondere aus Art. 4 der Richtlinie 2000/60 zugänglich gemacht. Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts ist die Genehmigung des fraglichen Projekts daher mit einem Verfahrensfehler behaftet.

[51] Ferner geht aus dem Vorlagebeschluss hervor, dass im Laufe des Projektgenehmigungsverfahrens eine Prüfung der betroffenen Wasserkörper zwar vorgenommen, aber nicht dokumentiert wurde. Die technische Studie zur Entwässerung, die Angaben zur Prüfung der Einhaltung der Pflichten aus Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60 enthält, wurde erst nach der Projektgenehmigung erstellt.

[52] Überdies hebt das vorlegende Gericht hervor, dass das fragliche Projekt die in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60 vorgesehene Pflicht, die Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper zu verhindern, einhalte. Angesichts der nur geringfügigen Erhöhung des Chloridwerts, der unterhalb der geltenden Schwellenwerte bleibe, werde das Projekt voraussichtlich keine Verschlechterung der Wasserqualität herbeiführen. Daher habe der von den Klägern des Ausgangsverfahrens geltend gemachte Verfahrensfehler den streitigen Beschluss in der Sache offensichtlich nicht beeinflusst.

[53] Die erste Frage an den Gerichtshof ist auf der Grundlage dieser Prämisse zu beantworten.

[54] Nach Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92 stellen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der »betroffenen Öffentlichkeit«, die entweder ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten.

[55] Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs kann also von einem »ausreichenden Interesse« oder davon abhängen, dass der Rechtsbehelfsführer eine »Rechtsverletzung« geltend macht, je nachdem, welche dieser Voraussetzungen in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 16.04.2015, Carolin Gruber, C-570/13, EU:C:2015:231 = DVBl 2015, 767 m. Anm. Stürer/Garbrock, DVBl 2015, 769, Rdnr. 33).

[56] Nach Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2011/92 bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt.

[57] Insoweit hat der Gerichtshof entschieden, dass es dem nationalen Gesetzgeber freisteht, die Rechte, deren Verletzung ein Einzelner geltend machen kann, um einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung i.S.v. Art. 10a der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 1985, L 175, S. 40), jetzt Art. 11 der Richtlinie 2011/92, einlegen zu können, auf subjektive Rechte zu beschränken, d.h. auf individuelle Rechte, die nach dem nationalen Recht als subjektiv-öffentliche Rechte qualifiziert werden können (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 12.05.2011, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, C-115/09, EU:C:2011:289, Rdnr. 45, v. 16.04.2015, Carolin Gruber, C-570/13, EU:C:2015:231, DVBl 2015, 767 m. Anm. Stürer/Garbrock, DVBl 2015, 769 Rdnr. 40, und v. 15.10.2015, C-137/14, DVBl 2015, 1514 m. Anm. Stürer/Buchsteiner, DVBl 2015, 1522, Rdnr. 33).

[58] Der Gerichtshof hat außerdem entschieden, dass ein Verfahrensfehler denjenigen, der ihn geltend macht, nicht in seinen Rechten verletzt, wenn er keine Folgen hat, die sich auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung auswirken können (vgl. in diesem Sinne EuGH, Urt. v. 07.11.2013, C-72/12, DVBl 2013, 1577 m. Anm. Stürer/Stürer, DVBl 2013, 1601 – Gemeinde Altrip – Rdnr. 49).

[59] Demnach darf angesichts dessen, dass Art. 11 der Richtlinie 2011/92 den Mitgliedstaaten einen beträchtlichen Spielraum hinsichtlich der Bestimmung dessen lässt, was eine Rechtsverletzung im Sinne dieses Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) darstellt, nach dem nationalen Recht die Anerkennung einer solchen Rechtsverletzung unterbleiben, wenn nach den Umständen des konkreten Falls nachweislich die Möglichkeit besteht, dass die angefochtene Entscheidung ohne den geltend gemachten Verfahrensfehler nicht anders ausgefallen wäre (vgl. in diesem Sinne EuGH, Urt. v. 07.11.2013, C-72/12, DVBl 2013, 1577 m. Anm. Stürer/Stürer, DVBl 2013, 1601 – Gemeinde Altrip, Rdnr. 50 und 51).

[60] Eine nationale Regelung, nach der die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen Einzelner von der Geltendmachung einer Rechtsverletzung abhängt und die es den Einzelnen zugleich erlaubt, sich auf einen Verfahrensfehler, der die Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren berührt, auch dann zu berufen, wenn sich dieser Fehler nicht auf den Inhalt der fraglichen Entscheidung ausgewirkt hat, eröffnet folglich einen Rechtsweg auch in Fällen, in denen Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) der Richtlinie 2011/92 dies nicht verlangt.

[61] Demnach steht es dem nationalen Gesetzgeber frei, die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs, mit dem beantragt wird, eine Projektgenehmigungsentscheidung wegen eines Verfahrensfehlers aufzuheben, für den Fall, dass dieser Fehler keine Veränderung des Inhalts dieser Entscheidung bewirkt haben kann, davon abhängig zu machen, dass die Rechtsbehelfsführer wegen dieses Fehlers tatsächlich gehindert waren, ihr Recht auf Beteiligung am Entscheidungsverfahren wahrzunehmen.

[62] Für alle Fälle ist noch darauf hinzuweisen, dass, wie in Rdnr. 90 zweiter Gedankenstrich des vorliegenden Urteils hervorgehoben wird, wenn in den öffentlich zugänglichen Akten die Angaben fehlen, die erforderlich sind, um die

wasserbezogenen Auswirkungen eines Projekts beurteilen zu können, die Öffentlichkeit nicht in die Lage versetzt wird, sich zweckdienlich am Entscheidungsverfahren zu beteiligen. [...].

Zur zweiten Frage:

[64] Mit seiner zweiten Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) der Richtlinie 2000/60 dahin auszulegen ist, dass er ausschließt, dass die Prüfung der Einhaltung der in ihm vorgesehenen Pflichten auch nach der Projektgenehmigung erfolgen darf.

[65] Bejahendenfalls möchte das vorliegende Gericht außerdem wissen, ob Art. 6 der Richtlinie 2011/92 dahin auszulegen ist, dass die Informationen, die der Öffentlichkeit im Laufe des Projektgenehmigungsverfahrens zugänglich zu machen sind, stets Unterlagen einschließen müssen, die eine Prüfung des Projekts nach Maßgabe der durch die Richtlinie 2000/60 aufgestellten Pflichten enthalten.

[66] Zum ersten Teil der zweiten Frage ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Zweifel des vorlegenden Gerichts nicht nur die in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) der Richtlinie 2000/60 vorgesehenen Pflichten bezüglich der Oberflächengewässer, sondern auch die in Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) dieser Richtlinie vorgesehenen Pflichten bezüglich des Grundwassers betreffen.

[67] Gemäß ihrem Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) bezweckt die Richtlinie 2000/60 die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme.

[68] Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) der Richtlinie 2000/60 zwei gesonderte, wenn auch eng miteinander verbundene Ziele vorschreibt. Zum einen führen die Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. i die notwendigen Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern (Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung). Zum anderen schützen, verbessern und sanieren die Mitgliedstaaten gem. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. ii und iii alle Oberflächengewässer mit dem Ziel, spätestens Ende des Jahres 2015 einen »guten Zustand« der Gewässer zu erreichen (Verbesserungspflicht) (EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl 2015, 1044 m. Anm. Stürer, DVBl 2015, 1053, Rdnr. 39 – Weservertiefung).

[69] Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) der Richtlinie 2000/60 stellt für das Grundwasser Pflichten auf, die mit den für Oberflächengewässer vorgesehenen Pflichten weitgehend identisch sind. Zum einen führen die Mitgliedstaaten gem. Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. i die erforderlichen Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern (Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung). Zum anderen schützen, verbessern und sanieren die Mitgliedstaaten gem. Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. ii alle Grundwasserkörper mit dem Ziel, spätestens Ende

des Jahres 2015 einen »guten Zustand« zu erreichen (Verbesserungspflicht).

[70] Folglich sind, wie der Generalanwalt in Nr. 56 seiner Schlussanträge festgestellt hat, die Ziele der Richtlinie 2000/60 für Oberflächengewässer und Grundwasser ähnlich.

[71] Das Endziel der Richtlinie 2000/60 besteht darin, durch eine konzertierte Aktion bis zum Jahr 2015 einen »guten Zustand« aller Oberflächengewässer und des gesamten Grundwassers der Europäischen Union zu erreichen. Sowohl die Verbesserungspflicht als auch die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper dienen zur Erreichung dieses qualitativen Ziels (vgl. in diesem Sinne EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl 2015, 1044 m. Anm. Stürer, DVBl 2015, 1053, Rdnr. 39 – Weservertiefung, Rdnr. 37, 38 und 41).

[72] Des Weiteren folgt aus dem Wortlaut, der Systematik und der Zielsetzung von Art. 4 der Richtlinie 2000/60, dass in gleichem Maße wie die in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) für Oberflächengewässer vorgesehenen Pflichten, die, wie der Gerichtshof im Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl 2015, 1044 m. Anm. Stürer, DVBl 2015, 1053, Rdnr. 39 – Weservertiefung, Rdnr. 43), festgestellt hat, verbindlichen Charakter haben, die in Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) für das Grundwasser vorgesehenen Pflichten ebenfalls verbindlich sind.

[73] Demzufolge beschränkt sich Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60 nicht auf die programmatische Formulierung bloßer Ziele der Bewirtschaftungsplanung, sondern entfaltet – sobald der ökologische Zustand des betreffenden Wasserkörpers festgestellt ist – in jedem Abschnitt des nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Verfahrens verbindliche Wirkungen.

[74] Art. 4 der Richtlinie 2000/60 enthält nicht nur Verpflichtungen zu längerfristigen Planungen in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen, sondern betrifft auch konkrete Projekte, für die das Verbot der Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper ebenfalls gilt. Ein Mitgliedstaat ist folglich verpflichtet, die Genehmigung eines Projekts zu versagen, wenn es geeignet ist, den Zustand des fraglichen Wasserkörpers zu verschlechtern oder die Erreichung eines »guten Zustands« der Oberflächen- oder Grundwasserkörper zu gefährden, vorbehaltlich der ebenfalls in diesem Art. 4 vorgesehenen Ausnahmen (vgl. in diesem Sinne EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl 2015, 1044 m. Anm. Stürer, DVBl 2015, 1053, Rdnr. 39 – Weservertiefung, Rdnr. 47, 48 und 50).

[75] Genauer gesagt, kann ein Projekt – wie vom Gerichtshof bereits entschieden –, wenn es negative Auswirkungen auf die Gewässer entfalten könnte, nur dann genehmigt werden, wenn die in Art. 4 Abs. 7 Buchst. a) bis d) dieser Richtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind. Unbeschadet der Möglichkeit einer gerichtlichen Nachprüfung obliegt es den für die Genehmigung eines Projekts zuständigen nationalen Behörden, vor der Genehmigung zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 01.06.2017, Folk, C-529/15, EU:C:2017:419, Rdnr. 36 und 39).

[76] Aus alledem folgt, dass die zuständigen Behörden nach Art. 4 der Richtlinie 2000/60 verpflichtet sind, im Lauf des Projektgenehmigungsverfahrens, und somit vor dem Erlass einer Entscheidung, zu prüfen, ob das Projekt negative Auswirkungen auf die Gewässer haben kann, die den Pflichten zuwiderlaufen, die Verschlechterung des Zustands der Oberflächen- und Grundwasserkörper zu verhindern und diesen Zustand zu verbessern. Somit schließt diese Vorschrift aus, dass eine solche Prüfung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt.

[77] Zum zweiten Teil der zweiten Frage, der die der Öffentlichkeit vor der Projektgenehmigung zugänglich zu machenden Informationen betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass Projekte i.S.v. Art. 4 der Richtlinie 2011/92 in Verbindung mit deren Anhang I oder II, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, gem. Art. 2 Abs. 1 dieser Richtlinie vor Erteilung der Genehmigung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen (Urt. v. 08.02.2018, *Comune di Castelbellino*, C-117/17, EU:C:2018:129, Rdnr. 24).

[78] Eine solche vorherige Prüfung ist durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, dass die zuständige Behörde bei ihrer Meinungsbildung die Auswirkungen auf die Umwelt bei allen technischen Planungs- und Entscheidungsprozessen so früh wie möglich berücksichtigt, um Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, statt sie erst nachträglich in ihren Auswirkungen zu bekämpfen (Urt. v. 28.02.2018, *Comune di Castelbellino*, C-117/17, EU:C:2018: 129, Rdnr. 25).

[79] In Art. 3 der Richtlinie 2011/92 werden die Faktoren aufgezählt, die bei der Umweltverträglichkeitsprüfung eines Projekts zu berücksichtigen sind. Gem. Art. 3 Buchst. b) ist es erforderlich, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten.

[80] Die Angaben, die der Projektträger der Genehmigungsbehörde in jedem Fall vorlegen muss, umfassen gem. Art. 5 Abs. 3 Buchst. b) und c) der Richtlinie 2011/92 eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptauswirkungen, die das Projekt voraussichtlich auf die Umwelt haben wird.

[81] Folglich ist im Licht von Art. 3 Buchst. b) der Richtlinie 2011/92, angesichts der in den Rdnr. 74 bis 76 des vorliegenden Urteils dargelegten zwingenden Erforderlichkeit der in Anwendung der Richtlinie 2000/60 vorzunehmenden Prüfung und in Anbetracht der Bedeutung, die dem Gewässerschutz durch letztere Richtlinie beigemessen wird, festzustellen, dass die in Art. 5 Abs. 3 Buchst. b) und c) der Richtlinie 2011/92 genannten Informationen die Angaben umfassen müssen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen eines Projekts auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper anhand der insbesondere in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60 vorgesehenen Kriterien und Pflichten zu beurteilen.

[82] Außerdem ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass der

Projektträger die in Anhang IV dieser Richtlinie genannten Angaben in geeigneter Form vorlegt, soweit diese Angaben relevant sind, um die Auswirkungen eines bestimmten Projekts zu beurteilen, und ihre Vorlage im Rahmen dessen liegt, was von einem privaten Akteur billigerweise verlangt werden kann. Diese Angaben umfassen gem. Nr. 4 dieses Anhangs eine Beschreibung der direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Projekts, die u.a. aus der Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Emission von Schadstoffen resultieren.

[83] Sämtliche dementsprechend eingeholten Informationen müssen gem. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2011/92 der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens zugänglich gemacht werden.

[84] In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen ist zu folgern, dass nach der Richtlinie 2011/92, insbesondere ihren Art. 3, 5 und 6, die Informationen, die der Öffentlichkeit zum Zweck der Anhörung vor der Genehmigung eines Projekts zugänglich gemacht werden, die Angaben umfassen müssen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen des Projekts auf die Gewässer anhand der insbesondere in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60 vorgesehenen Kriterien und Pflichten zu beurteilen.

[85] Im Übrigen kann zwar aus den Art. 5 und 6 der Richtlinie 2011/92 nicht geschlossen werden, dass die Angaben, anhand deren die Auswirkungen eines Projekts auf die Gewässer beurteilt werden können, unbedingt in einem einzigen Dokument wie einem technischen Bericht oder einer technischen Studie enthalten sein müssen, doch muss die betroffene Öffentlichkeit, wie es Art. 6 Abs. 4 und 6 dieser Richtlinie verlangt, die tatsächliche Möglichkeit haben, sich am Entscheidungsverfahren zu beteiligen und sich im Hinblick darauf gebührend vorzubereiten.

[86] Folglich kommt es darauf an, dass die Öffentlichkeit anhand der ihr zugänglich gemachten Aktenstücke einen genauen Überblick über die Auswirkungen des fraglichen Projekts auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper erlangen kann, um prüfen zu können, ob die namentlich aus Art. 4 der Richtlinie 2000/60 folgenden Pflichten eingehalten werden. Insbesondere müssen die bereitgestellten Angaben erkennen lassen, ob das fragliche Projekt nach Maßgabe der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien zur Verschlechterung eines Wasserkörpers führen kann.

[87] Unvollständige Akten oder unzusammenhängend in einer Vielzahl von Dokumenten verstreute Angaben sind jedenfalls ungeeignet, der betroffenen Öffentlichkeit eine zweckdienliche Beteiligung am Entscheidungsverfahren zu ermöglichen, und erfüllen daher nicht die aus Art. 6 der Richtlinie 2011/92 folgenden Anforderungen.

[88] Überdies obliegt es dem Projektträger gem. Art. 5 Abs. 3 Buchst. e) dieser Richtlinie, eine »nichttechnische Zusammenfassung« der in den Buchst. a) bis d) dieses Abs. 3 genannten Angaben zu erstellen, was die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptauswirkungen, die das Projekt voraussichtlich auf die Umwelt haben wird, einschließt. Diese Zusammenfassung ist gem. Art. 6 Abs. 3

Buchst. a) der Richtlinie ebenfalls der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

[89] Im vorliegenden Fall ist es Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die der Öffentlichkeit vor der Genehmigung des fraglichen Projekts zugänglichen Akten sämtliche Anforderungen – wie durch das vorliegende Urteil präzisiert – erfüllen, die sich aus Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2011/92 in Verbindung mit deren Art. 5 Abs. 1 und 3 ergeben. [...].

Zur dritten Frage:

[91] Mit seiner dritten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. i der Richtlinie 2000/60 dahin auszulegen ist, dass von einer projektbedingten Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers auszugehen ist, wenn mindestens eine der Umweltqualitätsnormen für einen Parameter überschritten wird. Ferner möchte das Gericht wissen, ob eine voraussichtliche Erhöhung der Konzentration eines Schadstoffs als eine solche Verschlechterung anzusehen ist, wenn der dafür festgelegte Schwellenwert bereits überschritten ist.

[92] In seinem Urte. v. 01.07.2015, C-461/13, DVBl 2015, 1044 m. Anm. Stüer, DVBl 2015, 1053, Rdnr. 39 – Weservertiefung, Rdnr. 70), hat der EuGH entschieden, dass der Begriff der »Verschlechterung des Zustands« eines Oberflächenwasserkörpers in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. i der Richtlinie 2000/60 dahin auszulegen ist, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des fraglichen Wasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine »Verschlechterung des Zustands« eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne dieser Vorschrift dar.

[93] Wie der Generalanwalt in Nr. 55 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, unterscheidet die Richtlinie 2000/60 zwar, anders als bei Oberflächenwasserkörpern – für die sie eine Abstufung in fünf ökologische Zustandsklassen vorsieht –, in Bezug auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand von Grundwasserkörpern nur zwischen »gutem« und »schlechtem Zustand«. Aus ihrem Art. 2 Nm. 25 und 28 geht hervor, dass diese Einstufung mit Hilfe der Tabellen in den Rdnr. 2.1.2 und 2.3.2 ihres Anhangs V erfolgt.

[94] Trotz dieser Unterschiede in der Art und Weise, wie der Zustand der Wasserkörper ermittelt wird, je nachdem, ob es sich um Oberflächengewässer oder um Grundwasser handelt, ist aber festzustellen, dass die Tragweite des Begriffs der »Verschlechterung des Zustands« von Gewässern unabhängig von der Art des betroffenen Gewässers durch dieselben Grundsätze determiniert wird.

[95] In den Rdnr. 68 bis 72 des vorliegenden Urteils ist nämlich dargelegt worden, dass die Ziele der Richtlinie 2000/60, sowohl für Oberflächengewässer als auch für Grundwasser, sowie die aus Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie für diese Gewässerarten folgenden Pflichten weitgehend identisch sind.

[96] Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Gewässerzustands, die für Oberflächengewässer in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. i dieser Richtlinie und für Grundwasser in Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. i vorgesehen ist. Diese beiden Bestimmungen enthalten keinen Verweis auf die in Anhang V der Richtlinie für diese Gewässerarten vorgesehene Einstufung, so dass es sich bei dem Begriff der »Verschlechterung des Zustands« von Gewässern um einen Begriff von allgemeiner Tragweite handelt (vgl. in diesem Sinne EuGH, Urte. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl 2015, 1044 m. Anm. Stüer, DVBl 2015, 1053, Rdnr. 39 – Weservertiefung, Rdnr. 61).

[97] Außerdem hat der Gerichtshof entschieden, dass, wenn die in Anhang V der Richtlinie 2000/60 vorgesehenen Klassen für die Prüfung, ob eine Verschlechterung vorliegt, ausschlaggebend wären, nach der Einstufung eines Oberflächenwasserkörpers in die niedrigste Zustandsklasse eine erneute Verschlechterung seines Zustands rechtlich nicht mehr möglich wäre. In Anbetracht der Zielsetzung der Richtlinie 2000/60 verdienen aber Wasserkörper, die sich in einem schlechten Zustand befinden, im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung besondere Aufmerksamkeit (vgl. in diesem Sinne EuGH, Urte. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl 2015, 1044 m. Anm. Stüer, DVBl 2015, 1053, Rdnr. 39 – Weservertiefung, Rdnr. 63).

[98] Dieselbe Erwägung gilt mutatis mutandis für Grundwasser.

[99] In diesem Zusammenhang ist auch Art. 4 Abs. 5 Buchst. c) der Richtlinie 2000/60 zu beachten, der in Bezug auf erheblich veränderte Oberflächen- und Grundwasserkörper, für die sich die Mitgliedstaaten die Verwirklichung weniger strenger Umweltziele vornehmen können, ausdrücklich ein Verbot jeder weiteren Verschlechterung vorsieht (vgl. in diesem Sinne EuGH, Urte. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl 2015, 1044 m. Anm. Stüer, DVBl 2015, 1053, Rdnr. 39 – Weservertiefung, Rdnr. 64).

[100] In Anbetracht dieser Gesichtspunkte ist der Begriff der »Verschlechterung des Zustands« von Gewässern im Hinblick auf eine Qualitätskomponente oder einen Stoff auszulegen. Auf diese Weise behält die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers ihre volle praktische Wirksamkeit, vorausgesetzt, sie umfasst jede Veränderung, die geeignet ist, die Verwirklichung des Hauptziels der Richtlinie 2000/60 zu beeinträchtigen (vgl. in diesem Sinne EuGH, Urte. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl 2015, 1044 m. Anm. Stüer, DVBl 2015, 1053, Rdnr. 39 – Weservertiefung, Rdnr. 66).

[101] Was die Kriterien angeht, anhand deren auf eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers geschlossen werden kann, ist darauf hinzuweisen, dass sich aus der Systematik von Art. 4 der Richtlinie 2000/60 und insbesondere dessen Abs. 6 und 7 ergibt, dass Verschlechterungen des Zustands eines Wasserkörpers, seien sie auch vorübergehend, nur unter strengen Bedingungen zulässig sind. Folglich muss die Schwelle, bei deren Überschreitung ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers vorliegt, möglichst niedrig sein (vgl. in diesem Sinne EuGH, Urte. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl

2015, 1044 m. Anm. Stüer, DVBl 2015, 1053, Rdnr. 39 – Weservertiefung, Rdnr. 67).

[102] Was speziell die Prüfung des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern betrifft, geht aus Anhang V Rdnr. 2.3.1 der Richtlinie 2000/60 hervor, dass die Leitfähigkeit des Wassers und die Schadstoffkonzentration die maßgeblichen Parameter sind. Die Tabelle in Rdnr. 2.3.2 dieses Anhangs legt für jeden dieser Parameter die Qualitätskomponenten fest, die zugrunde zu legen sind, um zu ermitteln, ob der chemische Zustand eines Wasserkörpers »gut« oder »schlecht« ist.

[103] Hinsichtlich der Schadstoffkonzentration beruht diese Prüfung auf drei Qualitätskomponenten. Erstens lassen die Schadstoffkonzentrationen keine Anzeichen für Salz- oder andere Intrusionen erkennen. Zweitens überschreiten diese Konzentrationen nicht die nach anderen einschlägigen Rechtsvorschriften gem. Art. 17 der Richtlinie 2000/60 geltenden Qualitätsnormen. Drittens und letztens sind die Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser nicht derart hoch, dass die in Art. 4 dieser Richtlinie spezifizierten Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer nicht erreicht, die ökologische oder chemische Qualität derartiger Gewässer signifikant verringert oder die Landökosysteme, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, signifikant geschädigt werden.

[104] Hinsichtlich der Leitfähigkeit kommt es lediglich darauf an, dass deren Änderungen kein Hinweis auf Salz- oder andere Intrusionen in den Grundwasserkörper sind.

[105] Soweit Anhang V Rdnr. 2.3.2 der Richtlinie 2000/60 auf die nach anderen einschlägigen Rechtsvorschriften gem. Art. 17 dieser Richtlinie geltenden Qualitätsnormen verweist, ist festzustellen, dass letztere Bestimmung vorsieht, dass der Unionsgesetzgeber spezielle Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung erlässt, darunter Kriterien für die Beurteilung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers gemäß Anhang II Rdnr. 2.2 und Anhang V Rdnr. 2.3.2 und 2.4.5 der Richtlinie. Dementsprechend hat der Unionsgesetzgeber die Richtlinie 2006/118 erlassen.

[106] Nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/118 verwenden die Mitgliedstaaten zur Beurteilung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers zum einen die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Grundwasserqualitätsnormen und zum anderen Schwellenwerte, die die Mitgliedstaaten nach dem in Anhang II der Richtlinie genannten Verfahren u.a. für die Schadstoffe festlegen, die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zur Einstufung von Grundwasserkörpern als gefährdet beitragen.

[107] Folglich stellen diese Qualitätsnormen und Schwellenwerte eine Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V Rdnr. 2.3.2 der Richtlinie 2000/60 dar, anhand deren einer der für die Beurteilung des Zustands eines Grundwasserkörpers maßgeblichen Parameter, nämlich die Schadstoffkonzentration, bewertet werden kann.

[108] Da, wie in Rdnr. 100 des vorliegenden Urteils ausgeführt, der Begriff der »Verschlechterung des Zustands« von

Gewässern im Hinblick auf eine Qualitätskomponente oder einen Stoff auszulegen ist und, wie sich aus Rdnr. 101 des vorliegenden Urteils ergibt, die Schwelle, bei deren Überschreitung ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers vorliegt, möglichst niedrig sein muss, ist festzustellen, dass die Nichterfüllung einer der in Anhang V Rdnr. 2.3.2 der Richtlinie 2000/60 genannten Qualitätskomponenten eine Verschlechterung des chemischen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers darstellt.

[109] Insbesondere ist die Überschreitung einer einzigen Qualitätsnorm oder eines einzigen Schwellenwerts i.S.v. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/118 in einem Grundwasserkörper als eine Verletzung der Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands eines Grundwasserkörpers zu qualifizieren.

[110] Zudem stellt aus denselben Gründen wie den in Rdnr. 108 des vorliegenden Urteils dargelegten und im Licht insbesondere der in Rdnr. 97 in Erinnerung gerufenen Erwägungen jede weitere Erhöhung einer Schadstoffkonzentration, die nach Maßgabe von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/118 bereits eine Umweltqualitätsnorm oder einen vom Mitgliedstaat festgelegten Schwellenwert überschreitet, ebenfalls eine Verschlechterung dar.

[111] Im Übrigen ist, um die Zweifel des vorlegenden Gerichts daran auszuräumen, inwieweit zur Prüfung, ob eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Wasserkörpers vorliegt, lokal festgestellte Veränderungen der Schadstoffkonzentration zu berücksichtigen sind, darauf hinzuweisen, dass Anhang V Rdnr. 2.4 der Richtlinie 2000/60 die Hauptkriterien für die Überwachung des chemischen Zustands des Grundwassers festlegt. Die vom vorlegenden Gericht ausdrücklich angeführte Rdnr. 2.4.5 dieses Anhangs enthält Anforderungen an die Interpretation und Darstellung.

[112] Zwar sieht letztere Bestimmung vor, dass zur Einstufung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers als »gut« oder »schlecht« die Ergebnisse der einzelnen Überwachungsstellen eines Wasserkörpers zusammengerechnet werden, doch folgt daraus nicht, dass für die Feststellung einer Verschlechterung dieses Zustands der gesamte Grundwasserkörper beeinträchtigt sein muss.

[113] Insbesondere ergibt sich aus der Rolle und der Bedeutung jeder Überwachungsstelle in dem durch die Richtlinie 2000/60 – namentlich in Anhang V Rdnr. 2.4 – errichteten System zur Überwachung der Grundwasserqualität, dass die Nichterfüllung einer Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle genügt, um eine Verschlechterung des Zustands eines Grundwasserkörpers i.S.v. Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie feststellen zu müssen.

[114] Gemäß Anhang V Rdnr. 2.4 der Richtlinie muss die Platzierung der Überwachungsstellen nämlich eine kohärente und umfassende Übersicht über den chemischen Zustand des Grundwassers in jedem Einzugsgebiet ermöglichen. Zu diesem Zweck sind in dieser Vorschrift verschiedene Kriterien für die Auswahl der Überwachungsstellen vorgesehen, die, wie durch Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2006/118 bestätigt wird, repräsentative Überwachungsdaten liefern müssen.

[115] Somit zeigt schon die Nichterfüllung einer Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle, dass zumindest bei einem erheblichen Teil eines Grundwasserkörpers eine Verschlechterung des chemischen Zustands i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. i der Richtlinie 2000/60 vorliegt.

[116] Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass der chemische Zustand eines Grundwasserkörpers, obwohl eine Grundwasserqualitätsnorm oder ein Schwellenwert an einer oder mehreren Überwachungsstellen überschritten wird, in Anwendung von Art. 4 Abs. 2 Buchst. c) der Richtlinie 2006/118 für gut befunden wird. In diesem Fall verlangt jedoch Art. 4 Abs. 5 dieser Richtlinie, dass die Mitgliedstaaten die gegebenenfalls nach Art. 11 der Richtlinie 2000/60 erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Ökosysteme, terrestrischen Ökosysteme und der Grundwassernutzungen durch den Menschen treffen, soweit die Ökosysteme und diese Nutzungen von dem von der Überschreitung betroffenen Teil des Grundwasserkörpers abhängen.

[117] Zu den in Art. 11 der Richtlinie 2000/60 genannten Maßnahmen gehört die Erstellung von Programmen, um die in Art. 4 dieser Richtlinie vorgesehenen Ziele zu verwirklichen.

[118] Folglich ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. i der Richtlinie 2000/60 schon dann festzustellen, wenn eine Qualitätskomponente an nur einer Überwachungsstelle nicht erfüllt wird. [...].

Zur vierten Frage:

[120] Mit seiner vierten Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60 im Licht von Art. 19 EUV und Art. 288 AEUV dahin auszulegen ist, dass die Mitglieder der von einem Projekt betroffenen Öffentlichkeit befugt sein müssen, vor den zuständigen nationalen Gerichten die Verletzung der Pflichten zur Verhinderung der Verschlechterung von Wasserkörpern und zur Verbesserung ihres Zustands geltend zu machen.

[121] Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs mit der einer Richtlinie durch Art. 288 AEUV zuerkannten Verbindlichkeit unvereinbar wäre, grundsätzlich auszuschließen, dass sich betroffene Personen auf die durch eine Richtlinie auferlegten Verpflichtungen berufen können (Urt. v. 03.10.2019, Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland u.a., C-197/18, DVBl 2020, 1134, Rdnr. 30 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

[122] Insbesondere in Fällen, in denen der Unionsgesetzgeber die Mitgliedstaaten durch eine Richtlinie zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet, würde die praktische Wirksamkeit eines solchen Rechtsakts abgeschwächt, wenn die Bürger sich vor Gericht hierauf nicht berufen und die nationalen Gerichte ihn nicht als Bestandteil des Unionsrechts berücksichtigen könnten, um zu prüfen, ob der nationale Gesetzgeber im Rahmen der ihm vorbehaltenen Befugnis, Form und Mittel für die Umsetzung dieses Rechtsakts zu wählen, innerhalb des darin vorgesehenen Ermessensspiel-

raums geblieben ist (Urt. v. 03.10.2019, Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland u.a., C-197/18, DVBl 2020, 1134, Rdnr. 31 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

[123] Daraus hat der Gerichtshof gefolgert, dass zumindest natürliche oder juristische Personen, die unmittelbar von einer Verletzung umweltrechtlicher Richtlinienbestimmungen betroffen sind, die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen bei den zuständigen Behörden – gegebenenfalls auch auf dem Rechtsweg – einfordern können müssen (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 03.10.2019, Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland u.a., C-197/18, DVBl 2020, 1134, Rdnr. 32).

[124] Insoweit gibt das vorlegende Gericht an, bestimmte Kläger des Ausgangsverfahrens vertreten im Rahmen ihrer Klage die Auffassung, dass das fragliche Projekt den Zustand des Grundwasserkörpers verschlechtern könnte, der ihre zur Trinkwassergewinnung dienenden Hausbrunnen speise. Hingegen lassen weder die Angaben im Vorlagebeschluss noch die vor dem Gerichtshof abgegebenen Erklärungen erkennen, dass die Oberflächengewässer, die von dem fraglichen Projekt ebenfalls betroffen sein könnten, für die Kläger des Ausgangsverfahrens relevant sind. Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, dass die Kläger des Ausgangsverfahrens von einer etwaigen Verletzung der Pflichten aus Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) der Richtlinie 2000/60 betroffen sein könnten, so dass sich die Prüfung des Gerichtshofs auf Art. 4 Abs. 1 Buchst. b), der das Grundwasser betrifft, beschränken wird.

[125] Um festzustellen, ob Personen wie die Kläger des Ausgangsverfahrens von einer Verletzung der Pflichten aus Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) der Richtlinie 2000/60 unmittelbar betroffen sind, sind die Zielsetzung dieser Richtlinie sowie der Gehalt der Bestimmung, deren ordnungsgemäße Anwendung vor dem vorlegenden Gericht beansprucht wird, zu prüfen (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 03.10.2019, Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland u.a., C-197/18, DVBl 2020, 1134, Rdnr. 35).

[126] Insoweit ergibt sich aus Rdnr. 71 des vorliegenden Urteils, dass das Endziel der Richtlinie 2000/60 darin besteht, durch eine konzertierte Aktion bis zum Jahr 2015 einen »guten Zustand« aller Oberflächengewässer und des gesamten Grundwassers der Union zu erreichen. Sowohl die Verbesserungspflicht als auch die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper dienen zur Erreichung dieses qualitativen Ziels.

[127] Wie aus Art. 1 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 2000/60 hervorgeht, trägt dieses Ziel, was speziell das Grundwasser anbelangt, dazu bei, eine ausreichende Versorgung mit Grundwasser guter Qualität zu gewährleisten, wie es für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung erforderlich ist.

[128] Folglich ist festzustellen, dass die Richtlinie 2000/60 mit ihrem Ziel und den Pflichten, die in ihrem Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) vorgesehen sind, um dieses Ziel zu erreichen, auch den spezifischen Zweck verfolgt, das Grundwasser als Ressource für die menschliche Nutzung zu schützen.

[129] Diese Auslegung der Ziele der Richtlinie 2000/60 wird durch deren Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) und Abs. 2 zweiter Gedankenstrich im Licht ihres Art. 2 Nr. 33 bestätigt.

[130] Aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) und Abs. 2 zweiter Gedankenstrich geht hervor, dass der durch diese Richtlinie geschaffene Ordnungsrahmen darauf abzielt, schrittweise eine wesentliche Reduzierung der Grundwasserverschmutzung zu erreichen und eine weitere Verschmutzung des Grundwassers zu verhindern. Gem. Art. 2 Nr. 33 entsteht eine Gewässerverschmutzung durch jegliche Freisetzung von Stoffen in das Gewässer, die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme schaden können, so dass der Erholungswert der Umwelt und – konkreter betrachtet – der Gewässer oder deren legitime Nutzung beeinträchtigt werden.

[131] Somit folgt aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) und Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2000/60 in Verbindung mit deren Art. 2 Nr. 33, dass die Reduzierung und die Verhinderung der Verschmutzung nicht zuletzt dazu dienen, die legitime Nutzung des Grundwassers zu ermöglichen.

[132] Wer zur Grundwasserentnahme und -nutzung berechtigt ist, nutzt das Grundwasser legitim in diesem Sinne. Folglich ist er von der Verletzung der Pflichten zur Verbesserung und zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands der Grundwasserkörper, die seine Quelle speisen, unmittelbar betroffen, da diese Verletzung seine Nutzung beeinträchtigen kann (vgl. entsprechend Urt. v. 03.10.2019, Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland u.a., C-197/18, DVBl 2020, 1134, Rdnr. 40 und 42).

[133] In Anbetracht der Vielfalt der Nutzungen von Grundwasser, auf die Art. 1 Abs. 2 erster Gedankenstrich und Art. 2 Nr. 33 der Richtlinie 2000/60 abstellen, vermag der Umstand, dass die Überschreitung nur einer der Qualitätsnormen bzw. nur eines der Schwellenwerte i.S.v. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/118 für die Personen, die einen Rechtsbehelf einlegen möchten, an sich keine Gesundheitsgefährdung bedeutet, an diesem Ergebnis nichts zu ändern (vgl. entsprechend Urt. v. 03.10.2019, Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland u.a., C-197/18, DVBl 2020, 1134, Rdnr. 41).

[134] Folglich sind die Kläger des Ausgangsverfahrens, soweit sie das fragliche Grundwasser rechtmäßig nutzen, von der Verletzung dieser Pflichten unmittelbar betroffen. [...].

Anm. zu EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18 – Zubringer A 33/B 61 Bielefeld-Ummeln

Nach einem zweijährigen Ausflug zum EuGH in Luxemburg ist das Straßenbauverfahren Zubringer A 33/B 61 Bielefeld-Ummeln wieder auf dem Richtertisch des BVerwG in Leipzig gelandet. Aus der Sicht der deutschen Prozess- und gemäßigten Umweltrechtler ist der Schlagabtausch am Kirchberg eigentlich recht zufriedensstellend und ohne umwerfende Ergebnisse ausgegangen. Insbesondere ist die deutsche Rechtsschutzpyramide und die aus ihr entwickelte Schutznormtheorie nicht eingestürzt, sondern hat auch den aus der Umweltkompetenz der EU abgeleiteten umweltrechtlichen Anforderungen standgehalten. Etwas strenger

angezogen hat der EuGH allerdings die aus der Wasserrahmen-RL abzuleitenden Anforderungen. Neben den Verbänden kann auch die betroffene Öffentlichkeit die Einhaltung umweltrechtlicher Vorgaben verlangen, soweit sie in eigenen Rechten oder geschützten Interessen betroffen ist. Die Rüge- und Klagebefugnisse der Öffentlichkeit stehen sozusagen in der Tendenz mehr und mehr mit den Rechten der Verbände auf einer Stufe. Das könnte im Ergebnis dazu führen, dass neben den Umweltverbänden und den enteignungsbetroffenen Eigentümern auch andere Teile der betroffenen Öffentlichkeit Rechtsschutz suchen können, soweit sie sich auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen berufen können. Wie weit diese Rechtsschutzmöglichkeiten reichen, wird nicht zuletzt durch die entsprechenden Zielsetzungen und Vorgaben des europäischen Umweltrechts, speziell des Verordnungs- und Richtlinienrechts, bestimmt. In Zukunft könnten daher auch privat Planbetroffene mit einer stärkeren Durchschlagskraft ihrer Belange in den Einwendungs- und Gerichtsverfahren auftreten.

(Erweiterte Rechtsschutzmöglichkeiten der Verbände). Schon seit einiger Zeit verfügen die Verbände nach der Auffassung des EuGH über erweiterte Rechtsschutzmöglichkeiten. In der Entscheidung des EuGH, Urt. v. 21.12.2017 – C-664/15, DVBl 2020, 1134 – Protect hatten die Richter aus Luxemburg im Anschluss an die Entscheidung vom 15.10.2015, C-137/14, DVBl 2015, 1514 m. Anm. Stürer/Buchsteiner, DVBl 2015, 1522 bereits klargestellt, dass für Umweltorganisationen auch dann Klagerechte bestehen, wenn sie sich im Verwaltungsverfahren nicht beteiligt haben. Auch sind sie im Gerichtsverfahren nicht mit neuen Einwendungen ausgeschlossen. Das Nichtbestehen solcher Präklusionen im Verhältnis zwischen Verwaltungs- und anschließendem Gerichtsverfahren war spätestens seit der Entscheidung im Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland klar.

(Erweiterte Rechtsschutzmöglichkeiten für die betroffene Öffentlichkeit). Auch hatte der Gerichtshof bereits zwischenzeitlich entschieden, dass natürliche und juristische Personen, die unmittelbar von der Verletzung von Richtlinienbestimmungen betroffen sind, die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen bei den zuständigen Behörden – ggf. auch auf dem Rechtsweg – einfordern können (EuGH, Urt. v. 03.10.2019 – C-197/18, DVBl 2020, – Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland – Gemeinde Zillingsdorf). Diese bestimmen sich nach den jeweiligen Zielsetzungen und den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie. Wer zur Grundwasserentnahme und –nutzung berechtigt ist, ist von der Verletzung der Pflichten zur Verbesserung und zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustandes des Grundwasserkörpers, der seine Quelle speist, unmittelbar betroffen. Er kann daher die wasserrechtlichen Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote im Klageweg geltend machen. Das BVerwG hatte hier noch eine etwas eingeschränktere Auffassung vertreten.

(Wasserrahmen-RL enthält Vorgaben für das behördliche Zulassungsverfahren). Im Anschluss an die Entscheidung zur Weservertiefung (EuGH, Urt. v. 01.07.2015, C-461/13, DVBl 2015, 1044 m. Anm. Stürer, DVBl 2015, 1053, Rdnr. 39 – Weservertiefung) übertrug der EuGH die

Grundsätze des Oberflächenschutzes der Wasserrahmen-RL »mutatis mutandis« auf den Grundwasserschutz. Die RL beinhaltet nicht nur materiell-rechtliche Prüfungsmaßstäbe, sondern auch Vorgaben für das behördliche Zulassungsverfahren, die nach Maßgabe des Prüfungsprogramms strikt zu beachten sind. Zudem müssen die erforderlichen Prüfungen vor Erlass der Projektgenehmigung durchgeführt werden. Ist dies unterblieben, muss das Planfeststellungsverfahren entsprechend ergänzt und durch einen entsprechenden Planergänzungsbeschluss vervollständigt werden. Bei erheblichen Änderungen der Planunterlagen bedarf es dann auch einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung.

In Anbetracht der Zielsetzung der Wasserrahmen-RL verdienen Wasserkörper, die sich in einem schlechten Zustand befinden, im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung besondere Aufmerksamkeit (vgl. in diesem Sinne EuGH, Urt. v. 01.07.2015, C-461/13, DVBl 2015, 1044 m. Anm. Stüer, DVBl 2015, 1053, Rdnr. 39 – Weservertiefung, Rdnr. 63). Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers ist nach Auffassung des EuGH bereits dann festzustellen, wenn eine Qualitätskomponente an nur einer Überwachungsstelle sich erheblich verschlechtert. Das stellt die Behörden nicht selten vor ein recht anspruchsvolles Prüfprogramm.

Nach Art. 4 der Wasserrahmen-RL kann zwar eine Ausnahme erteilt werden. Diese setzt allerdings voraus, dass erstens alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen des streitigen Vorhabens auf den Zustand des betroffenen Wasserkörpers zu mindern, zweitens die Gründe für dieses Vorhaben im Einzelnen dargelegt wurden, drittens das Vorhaben von übergeordnetem öffentlichem Interesse ist und/oder der Nutzen, den die Verwirklichung der in Art. 4 Abs. 1 dieser RL genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der Umsetzung dieses Vorhabens für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird, und viertens die nutzbringenden Ziele, denen das Vorhaben dienen soll, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 11.09.2012 – C-43/10, NVwZ-RR 2013, 18, Rdnr. 67 – Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u.a.). Ob entsprechend gewichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, kann nur unter Würdigung der jeweiligen Vorhabeninteressen und der nachteilig betroffenen Umweltbelange beurteilt werden (EuGH, Urt. v. 04.05.2016 – C-346/14, DVBl 2016, 909 m. Anm. Stüer/Stüer, DVBl 2016, 913 – Wasserkraftwerk am Fluss Schwarze Sulm).

(Rechtsschutzpyramide). Eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage ist nach deutschem Prozessrecht nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung in eigenen Rechten verletzt zu sein (§ 42 Abs. 2 VwGO). Eine Anfechtungsklage ist nur begründet, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht bei Spruchreife die Verpflichtung der Ver-

waltungsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO; Stüer. Zurückverweisung und Bescheidungsverpflichtung im Verwaltungsprozess, FS Christian-Friedrich Menger, 1985, 779.). Die Schutznormtheorie begrenzt die Zulässigkeit auf mögliche eigene Rechtsbetroffenheiten und die Begründetheit auf tatsächliche eigene Rechtsverletzungen des Klägers. Auch die Beschränkung der Begründetheitsprüfung auf die eigenen Rechte der betroffenen Öffentlichkeit ist europarechtskonform. Das hat der EuGH in seiner Entscheidung nochmals bestätigt.

(Keine Popularklage). Im Übrigen bleibt es dabei: Die Schutznormtheorie des deutschen Verwaltungsrechtsschutzes (Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 2015, Rdnr. 5973) hat es im Anschluss an das Altrip-Urteil (EuGH, Urt. v. 07.11.2013 – C-72/12, DVBl 2013, 1597 m. Anm. Stüer/Stüer, DVBl 2013, 1601) wieder einmal geschafft (zum Folgenden Stüer/Stüer, DVBl 2018, 1426). Das gilt auch insoweit, als sich der Betroffene nur auf die Verletzung seiner eigenen Beteiligungsrechte, nicht aber auf die nicht ordnungsgemäße Beteiligung anderer Teile der Öffentlichkeit berufen kann (Urt. v. 31.07.2012 – 4 A 5000.11 u.a., BVerwGE 144, 1 = DVBl 2013, 309 = NVwZ 2013, 287 – Flugroutenplanung BBI; Urt. v. 31.07.2012 – 4 A 7001.11 u.a., BVerwGE 144, 44 – DVBl 2012, 309 = NVwZ 2013, 297, Gatz, jurisPR-BVerwG 1/2013 Anm. 3 Flugroutenplanung BBI; Urt. v. 12.11.2014 – 4 C 34.13, BVerwGE 150, 294 = NVwZ 2015, 596 – Wannsee-Route; Urt. v. 21.11.2013 – 7 A 28.12, DVBl 2014, 520 Eisenbahnstrecke Oldenburg/Wilhelmshaven PFA 2 und 3 m. Anm. Eva-Maria Stüer, DVBl 2014, 525). Aus dem Bereich der privaten Kläger können sich nur die von enteignungsrechtlichen Vorwirkungen betroffenen Eigentümer auch auf die Verletzung von öffentlichen Belangen berufen, soweit die Auswirkungen des Vorhabens sie betreffen (BVerwG, Urt. v. 18.03.1983 – 4 C 80.79, BVerwGE 67, 74 = DVBl 1983, 899). Die nur mittelbar betroffene Öffentlichkeit kann sich demgegenüber nur in der Reichweite der eigenen Rechtsverletzung auf Fehler der Planfeststellung berufen (BVerwG, Urt. v. 14.02.1975 – IV C 21.74, BVerwGE 48, 56 = DVBl 1975, 713 – B 42). Diese grundlegenden Strukturelemente des deutschen Verwaltungsprozessrechts sind auch europafest. Wenn der EuGH im Urteil zum Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland vom 15.10.2015 – C-137/14, DVBl 2015, 1514 m. Anm. Stüer/Buchsteiner, DVBl 2015, 1522 die Schutznormtheorie als europarechtskonform bezeichnet hat, dann muss die Begrenzung auf die jeweils eigene Rechtsverletzung auch dann gelten, wenn nicht Beteiligungsrechte des betroffenen Klägers, sondern anderer Teile der Öffentlichkeit verletzt sind. Anderenfalls würde aus dem Erfordernis einer eigenen Rechtsverletzung eine nahezu grenzenlose Popularklage, die das Europarecht gerade nicht vorschreibt. Solche Fragen können sich insbesondere dann stellen, wenn zwar der Einwendungsführer und Kläger selbst ordnungsgemäß beteiligt worden ist, andere Teile der Öffentlichkeit etwa im Bereich ebenfalls durch das Vorhaben betroffenen anderen Gemeinden nicht beteiligt wurden.

(Strengere Grenzwerte im Lärmschutz). Bereits der Hinweisbeschluss war vor allem deshalb bemerkenswert, weil die hergebrachten Grundsätze des Schutzes vor Verkehrslärm

wohl noch einmal durch die Hand gehen sollen (zum Folgenden Stürer/Stürer, DVBl 2018, 1426).

Der Gesetzgeber kann nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen. Führt die Inhalts- und Schrankenbestimmung zu enteignenden Wirkungen und ist sie hinsichtlich ihrer Auswirkungen der Enteignung i.S.d. Art. 14 Abs. 3 GG vergleichbar, so ist der Gesetzgeber zu einer Kompensation verpflichtet. Diese kann in einer Verringerung der Eingriffswirkungen, einer Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG, einer Entschädigungsleistung oder in einer sonstigen Kompensation liegen. Dabei ist zu fragen, ob der Eingriff die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitet und sozusagen schwer und unerträglich ist. Diese verfassungsrechtliche Grenze hat der Gesetzgeber bei seinen Regelungen zu wahren und bei Eingriffen, die sich als Überschreitung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle darstellen, eine angemessene Entschädigung unter Beachtung der Grundsätze des Art. 14 Abs. 3 GG zu gewähren. Der Gesetzgeber ist allerdings nicht gehindert und sogar geradezu aufgerufen, unterhalb dieser enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle einfachgesetzliche Zumutbarkeitsschwellen einzurichten. Eine solche einfachgesetzliche Zumutbarkeitsschwelle hat das BVerwG etwa §§ 41 ff., 50 BImSchG oder dem fachplanungsrechtlichen Schutzauftragengeböt (§ 17 Abs. 4 FStrG/§ 74 Abs. 2 VwVfG) entnommen (BVerwG, Urt. v. 14.02.1975 – IV C 21.74, BVerwGE 48, 56 – B 42; Urt. v. 23.02.1977 – IV C 22.75, BVerwGE 52, 122; Urt. v. 17.02.1978 – I C 102.76, BVerwGE 55, 250 – Voerde; Urt. v. 07.07.1978 – IV C 79.76, BVerwGE 56, 110 – Flughafen Frankfurt).

Daraus hat die Rechtsprechung für die Gesundheitsgefährdung äquivalente Dauerschallpegel von tags zwischen 70 dB(A) (BVerwG, Urt. v. 21.05.1976 – IV C 80.74, BVerwGE 51, 15 – Stuttgart-Degerloch) bzw. 75 dB(A) (BGH, Urt. v. 25.03.1993 – III ZR 60/91, BGHZ 122, 76 = NJW 1993, 1700) und nachts 60 dB(A) (BVerwG) bzw. 65 dB(A) (BGH) abgeleitet. Mit gewissen Nuancen bewegt sich der 4. Senat des BVerwG dabei mit einer Belastung von 70/60 dB(A) tags/nachts bisher eher im unteren Bereich der Werte, während der BGH mit 75/65 dB(A) tags/nachts zugunsten der Anlagen tendenziell etwas großzügiger ist. Bei Werten über 75 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts ist jedenfalls die Grenze der Gesundheitsgefahr überschritten. Da ist sich die Rechtsprechung der beiden Gerichtsbarkeiten einig. Wird diese Schwelle überschritten, stehen Maßnahmen der Lärmsanierung an (Halama/Stürer, NVwZ 2003, 137; vgl. allerdings auch Vallendar, FS Feldhaus 1999, 249, der dies s. Zt. noch als »juristisches Märchen« bezeichnete). Dabei stellt der 9. Senat des BVerwG die Überprüfung in Aussicht, ob diese Grenze nicht in der Tendenz gesenkt werden sollte, indem vermutet wird: »Hier-von ausgehend dürfte einiges dafür sprechen, auch die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle nicht höher als 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten bzw. 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts in Kern-, Dorf- und Mischgebieten anzusetzen.«

Die Überlegungen des BVerwG sind nicht ohne Wirkungen geblieben. Nach einer Ankündigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) von Ende Juli 2020 sind die Auslösewerte der Lärmsanierung für Bundesfernstraßen zum 01.08.2020 gesenkt worden. Die entspre-

chende Absenkung für die Schienenwege soll im Rahmen des Haushalts 2021 festgelegt werden. Damit gelten für Straße und Schiene auch weiterhin dieselben Auslösewerte. Anwohner von Bundesfernstraßen können ab dem 01.08.2020 Anträge einreichen. Im Fall der Bundesschienenwege werden dagegen alle Strecken schalltechnisch neu bewertet und erhalten gegebenenfalls schneller Lärmschutz. Die genauen Auslösewerte für die Lärmsanierung hängen von der Nutzungsart des Gebietes ab. Zum Beispiel müssen bei Wohngebieten künftig anstelle von 57 dB (A) nur noch 54 dB(A) in der Nacht überschritten sein, damit Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden können.

Die Lärmsanierung ist im vergangenen Jahrzehnt nach Angaben des BMVI bereits mehrfach verbessert worden: Für Bundesfernstraßen wurden die Auslösewerte bereits im Jahr 2010 um 3 dB(A) gesenkt, für Eisenbahnen des Bundes in den Jahren 2015 und 2016 um 5 bzw. 3 dB(A). Das bedeutet für die Straße, dass die Auslösewerte insgesamt um 6 dB(A) gesenkt worden sind – das ist eine Minderung des Lärms, den das menschliche Gehör empfindet, um rund ein Drittel. Im Fall der Schiene wurden die Auslösewerte insgesamt um 11 dB(A) gesenkt – also um mehr als die Hälfte des empfundenen Lärms.

(Wie geht es weiter)? Inzwischen sind die Prozessakten zu Bielefeld-Ummeln nach einem zweijährigen Ausflug nach Luxemburg wieder in Leipzig gelandet. Das weitere Gerichtsverfahren wird wohl keine großen Überraschungen mehr entfalten. Die Vorlagefragen sind durch den EuGH geklärt. Hier ergeben sich wohl nur im Bereich der wasserrechtlichen Betroffenheiten zusätzliche Prüfungserfordernisse. Denn im Gegensatz zu der Auffassung des BVerwG im Vorlagebeschluss können sich zur Grundwasserentnahme und -nutzung Berechtigte auf die Einhaltung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebotes berufen. Hier könnten noch einige Nachbaurückstellungen zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Grundwasserqualität anstehen.

(Hinweisbeschluss muss abgearbeitet werden). Vor allem aber ist noch das Prüfprogramm aus dem Hinweisbeschl. v. 25.04.2018 – 9 A 16.16, DVBl 2018, 2018, 1418 abzuarbeiten (zum Folgenden Stürer/Stürer, DVBl 2018, 1426). Ob die Detmolder Planfeststeller die Zeit bereits genutzt haben, sich schon einmal um die beanstandete Alternativenprüfung zu kümmern, ist nicht bekannt. Sollte diese noch nicht zum Abschluss gekommen sein, haben die Projektplaner vor allem wegen der nicht unerheblichen Eingriffe in Eigentumsbelange von teilweise auch in ihrer Existenz betroffenen Klägern (BVerwG, Urt. v. 20.12.2011 – 9 A 31.10, BVerwGE 141, 282 = NVwZ 2012, 575 – Ratingen/Velbert; Urt. v. 09.06.2010 – 9 A 20.08, DVBl 2011, 36, Stürer 39, Nolte, jurisPR-BVerwG 1/2011 Anm. 5 – A 44 Querspanne Bochum – Isabellastollen; BVerfG, Nichtannahme-Beschl. v. 20.07.2011 – 1 BvR 3098/10; BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 7.15, NVwZ 2016, 1735 m. Anm. Steinkühler, jurisPR-BVerwG 13/2017 Anm. 4 – Nord-West-Umfahrung Hamburg – Glückstadt – Fährbetrieb) noch ein gutes Stück Arbeit vor sich. Mit dem Ergebnis der ausstehenden Alternativenprüfung ist die Straßenbauverwaltung oder die Detmolder Planfeststellungsbehörde wohl noch nicht in die Öffentlichkeit gegangen. Dann könnte es aber am Ende für

einen schon aus der Reparatur des wasserrechtlichen Verfahrensteils erforderlichen Planergänzungsbeschluss bis zur erneuten mündlichen Verhandlung an der Pleiße vielleicht zeitlich wohl etwas eng werden, weil anderenfalls ein späterer erneuter Gang nach Leipzig mit erneuten Rechtsschutzmöglichkeiten ins Haus stehen würde.

RA FAVerwR Prof. Dr. Bernhard Stüer &
RA FAVerwR Dr. Eva-Maria Stüer (Münster/Osnabrück)

Bundesverwaltungsgericht

Verjährung eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs

§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB; § 195, § 199 Abs. 1, § 203, § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB

Ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch, der als Leistungskondition auf die Rückabwicklung eines für nichtig gehaltenen Erschließungsvertrages gerichtet ist, unterliegt grundsätzlich der dreijährigen kenntnisabhängigen Verjährung analog § 195, § 199 Abs. 1 BGB.

BVerwG, Urt. v. 27.11.2019 – 9 C 5.18

Aus den Gründen:

I.

[1] Die Beteiligten streiten über die Rückabwicklung eines Erschließungsvertrages.

[2] Am 20.11.1997 schlossen die Beteiligten den Vertrag in privatschriftlicher Form. Darin übertrug die beklagte Gemeinde die Erschließung eines Baugebietes auf den Kläger. Dieser verpflichtete sich, näher bezeichnete Erschließungsanlagen auf eigene Kosten herzustellen und die betreffenden Flächen sodann an die Beklagte »abzutreten und aufzulassen«. Die Beklagte versprach, die Straßen nach mangelfreier Abnahme zu widmen. Der Kläger sollte die Arbeiten aufnehmen, sobald der Bebauungsplan »ordnungsgemäß als Satzung festgestellt« war.

[3] Noch im November 1997 beschloss die Beklagte den Bebauungsplan als Satzung. Im März 1998 stellte der Kläger die Straße fertig, obwohl die Genehmigung des Bebauungsplans ebenso wie seine Bekanntmachung noch ausstand.

Erst im März 2000 wurde der – mittlerweile geänderte – Bebauungsplan öffentlich bekannt gemacht, nachdem die Aufsichtsbehörde erklärt hatte, die Genehmigung gelte als erteilt. In der Folgezeit kam es zwischen den Beteiligten zu Meinungsverschiedenheiten über die Erfüllung der wechselseitigen Verpflichtungen. Die Beklagte nahm die Straße nicht ab und widmete sie nicht.

[4] Im Juli 2003 erhob der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Klage gegen den zuständigen Abwasserzweckverband auf Erstattung von Kosten für einen Schmutzwasserkanal. In der Klageschrift findet sich ein Hinweis auf die »Problematik der Formnichtigkeit« des Erschließungsvertrages mangels notarieller Beurkundung. Das Klageverfahren endete mit einem gerichtlichen Vergleich. Im Januar 2005 klagte der Kläger

gegen die Gemeinde auf Feststellung der Formnichtigkeit des Vertrages. Das Verwaltungsgericht wies die Klage wegen fehlenden Feststellungsinteresses als unzulässig ab. Dieses Urteil wurde rechtskräftig.

[5] Im August 2011 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, mit der er von der Beklagten – soweit hier noch von Belang – die Zahlung von 98.550,67 € nebst Prozesszinsen begehrt. Er hat geltend gemacht, die Beklagte habe ihn bei Vertragsabschluss über den damaligen Stand des Bebauungsplanverfahrens getäuscht. Im Vertrauen auf die unrichtigen Angaben der Beklagten und auf deren Drängen habe er seine Leistung umgehend erbracht, dann aber die erschlossenen Grundstücke nicht zeitnah als Bauland verkaufen können. Durch die bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans eingetretene Verzögerung habe er sein gesamtes Vermögen verloren. Ihm stehe ein Erstattungsanspruch zu, da der Erschließungsvertrag nichtig sei. Die Beklagte hat den Anspruch bestritten und hilfsweise die Einrede der Verjährung erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die Zahlungsklage unter dem Gesichtspunkt der Verjährung abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

II.

[10] Die Revision ist zulässig, aber unbegründet. Das Oberverwaltungsgericht hat das klageabweisende Urteil erster Instanz zu Recht bestätigt. Als Rechtsgrundlage des geltend gemachten Zahlungsanspruchs hat es den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch in Betracht gezogen, diesen aber als verjährt angesehen. Dies hält der Überprüfung stand.

[11] **1.** Ohne Verstoß gegen revisibles Recht (§ 137 Abs. 1 VwGO) ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass Vermögensansprüche auch im öffentlichen Recht der Verjährung unterliegen. Im Hinblick auf deren Zweck, lange Zeit nicht geltend gemachte Ansprüche im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens dem Streit zu entziehen (BVerwG, Urt. v. 15.05.2008 – 5 C 25.07, BVerwGE 131, 153 Rdnr. 26), gilt dies grundsätzlich unabhängig davon, ob der öffentliche Vertragspartner des Bürgers Gläubiger oder Schuldner des Anspruchs ist.

[12] **2.** Soweit das öffentliche Recht für die Verjährung keine besondere Regelung trifft, ist anhand des Gesamtzusammenhangs der für den jeweiligen Anspruch geltenden Rechtsvorschriften und der Interessenlage zu beurteilen, welche Verjährungsregelung als die sachnächste entscheidend heranzuziehen ist (stRspr, vgl. BVerwG, Urt. v. 15.07.2016 – 9 A 16.15, Buchholz 11 Art. 104a GG Nr. 28 Rdnr. 35 und v. 15.03.2017 – 10 C 3.16, BVerwGE 158, 199 Rdnr. 18).

[13] a) Die Frage nach der sachnächsten Verjährungsnorm ist unter den hier vorliegenden Umständen eine solche des revisiblen Rechts. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch teilt als gleichsam umgekehrter Leistungsanspruch dessen Rechtsqualität (BVerwG, Beschl. v. 16.11.2007 – 9 B 36.07, Buchholz 316 § 62 VwVfG Nr. 17, Rdnr. 3 und v. 16.07.2013 – 9 B 15.13, Rdnr. 4). Er beurteilt sich mithin nach Bundesrecht, wenn den Leistungsbeziehungen ein Vertrag zugrunde liegt, der sich wie der hier umstrittene Erschließungsvertrag im Wesentlichen nach bundesrechtlichen